

AKTUELLE STEUERTHEMEN

OECD-Mindeststeuer, Steuergesetzrevision Zug, Vermögenssteuer und Mehrwertsteuer

26. September 2022, Hochschule Luzern – Informatik

Mit Unterstützung von  Zuger Kantonalbank



HERZLICH WILLKOMMEN

Markus Vogel

Vorstand Zuger Wirtschaftskammer ZWK, Verantwortlicher Steuern
Dipl. Steuer- und Treuhandexperte
Partner, Leiter Tax & Legal Zentralschweiz, KPMG AG, Zug



PROGRAMM

17.00 UHR

Begrüssung

Markus Vogel, Vorstandsmitglied Zuger Wirtschaftskammer ZWK

17.10 UHR

Aktuelle Steuerthemen

- **Update von Regierungsrat Heinz Tännler** (u.a. OECD-Mindeststeuer)
- **Aktuelles aus der Steuerverwaltung** (u.a. Zuger Steuergesetzrevision)
Philipp Moos, Steuerverwaltung Zug
- **Kreisschreiben 28** (Steuerbewertung von nicht-kotierten Aktien)
Sandra Bütler und Rinaldo Neff, KPMG AG, Zug
- **Mehrwertsteuer-Update**
Markus Metzger, Tax Team AG, Zug

18.20 UHR

Schlusswort

Bruno Aeschlimann, Präsident Zuger Treuhändervereinigung ZTV

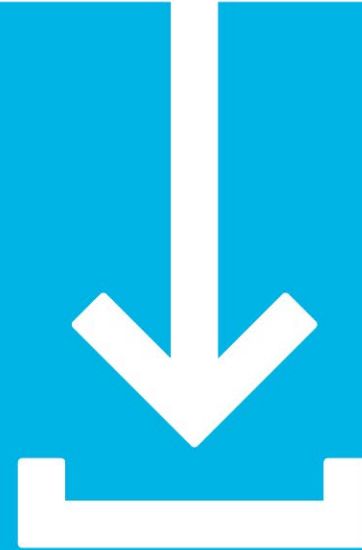
18.30 UHR

Apéro

offertiert durch die Zuger Kantonalbank AG

DOWNLOAD DER PRÄSENTATION

zusätzlich per E-Mail
an alle Teilnehmenden



www.zwk.ch

→ Veranstaltungen

→ Vergangene Veranstaltungen



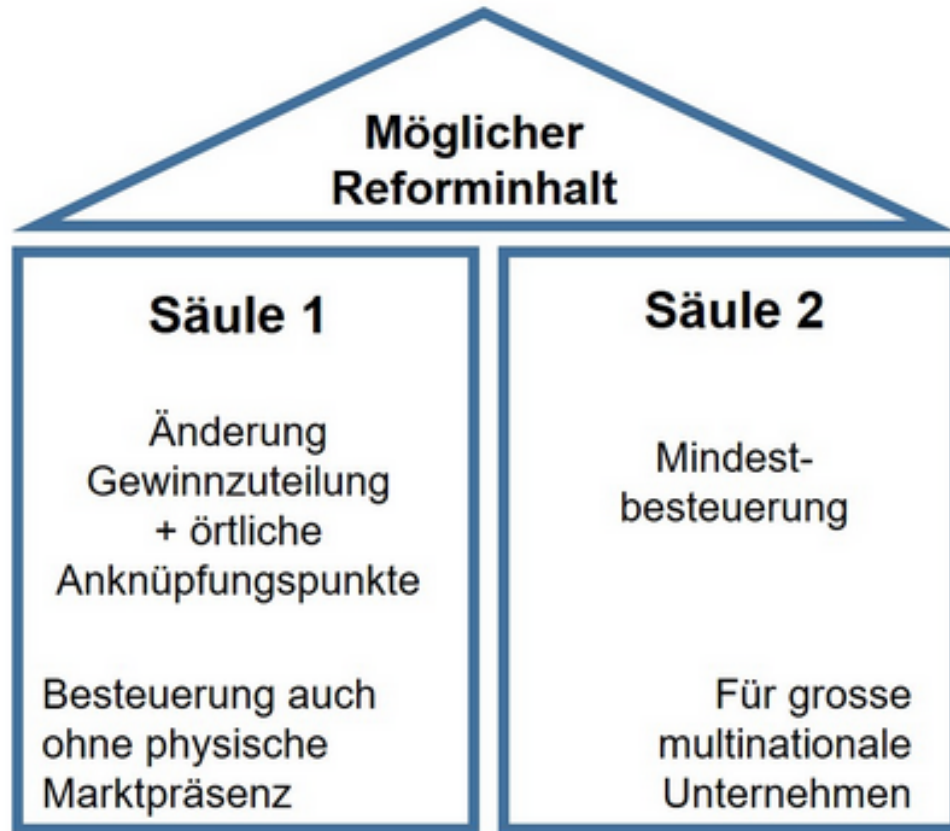
Kanton Zug

OECD-Mindeststeuer

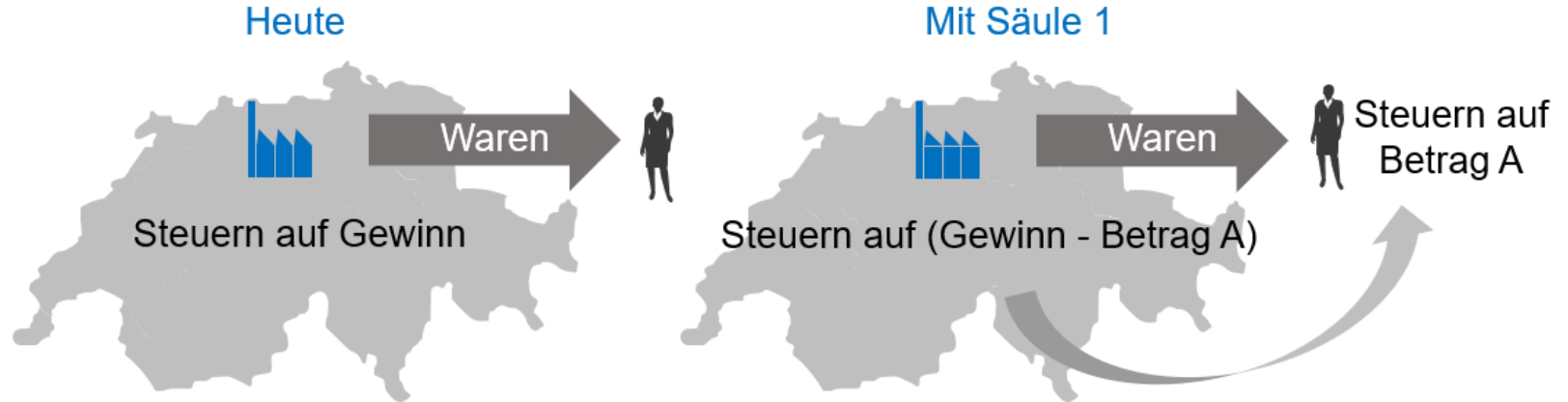
Steuerveranstaltung zu aktuellen Steuerthemen vom 26. September 2022

Regierungsrat Heinz Tännler, Finanzdirektor

FD FDS 1.7 / 39 / 130038

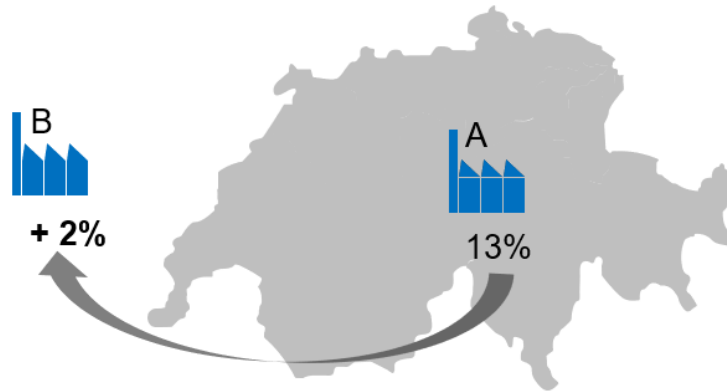


Säule 1: Marktstaatbesteuerung

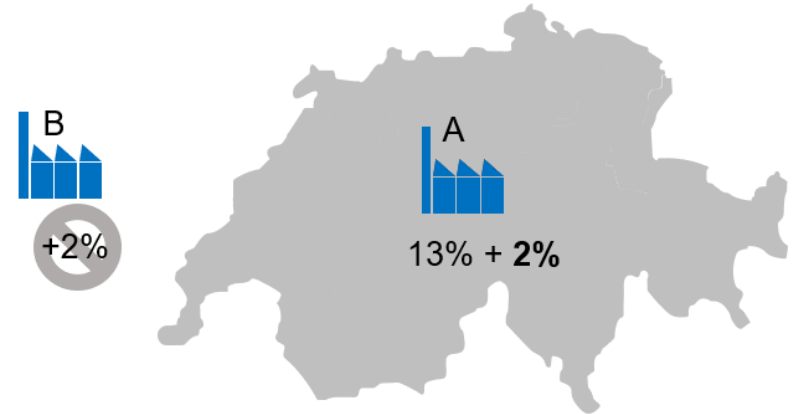


Säule 2: Mindestbesteuerung

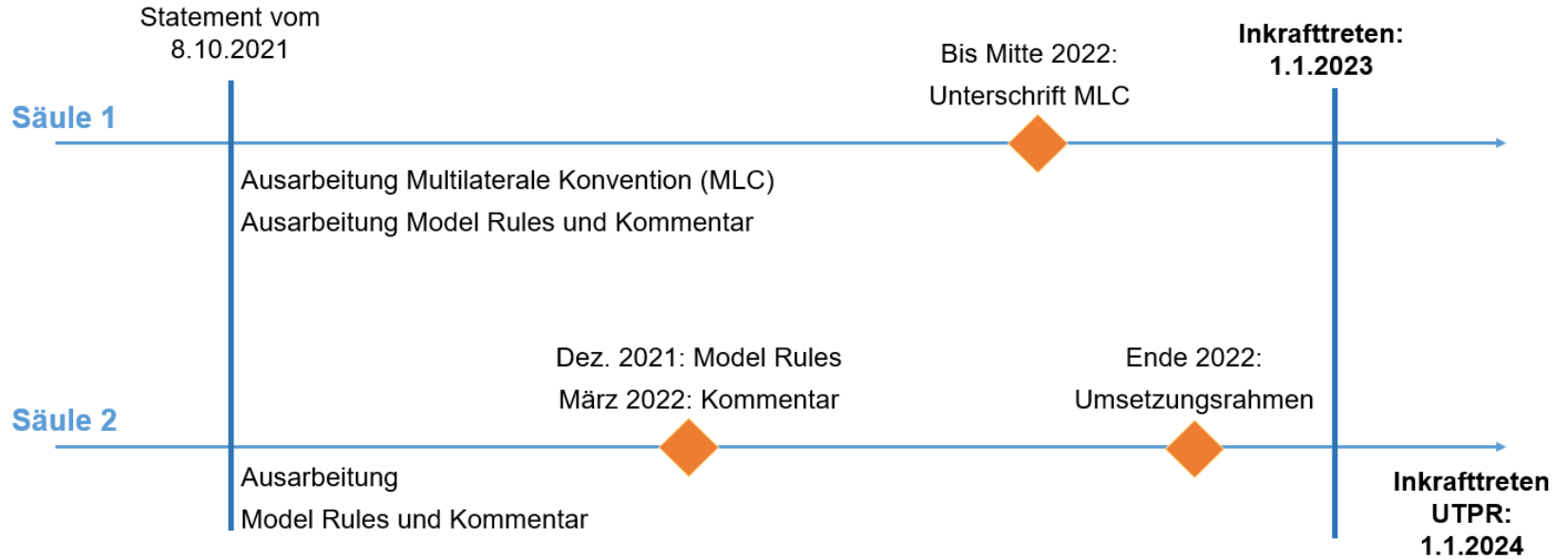
Ohne Mindestbesteuerung



Mit Mindestbesteuerung



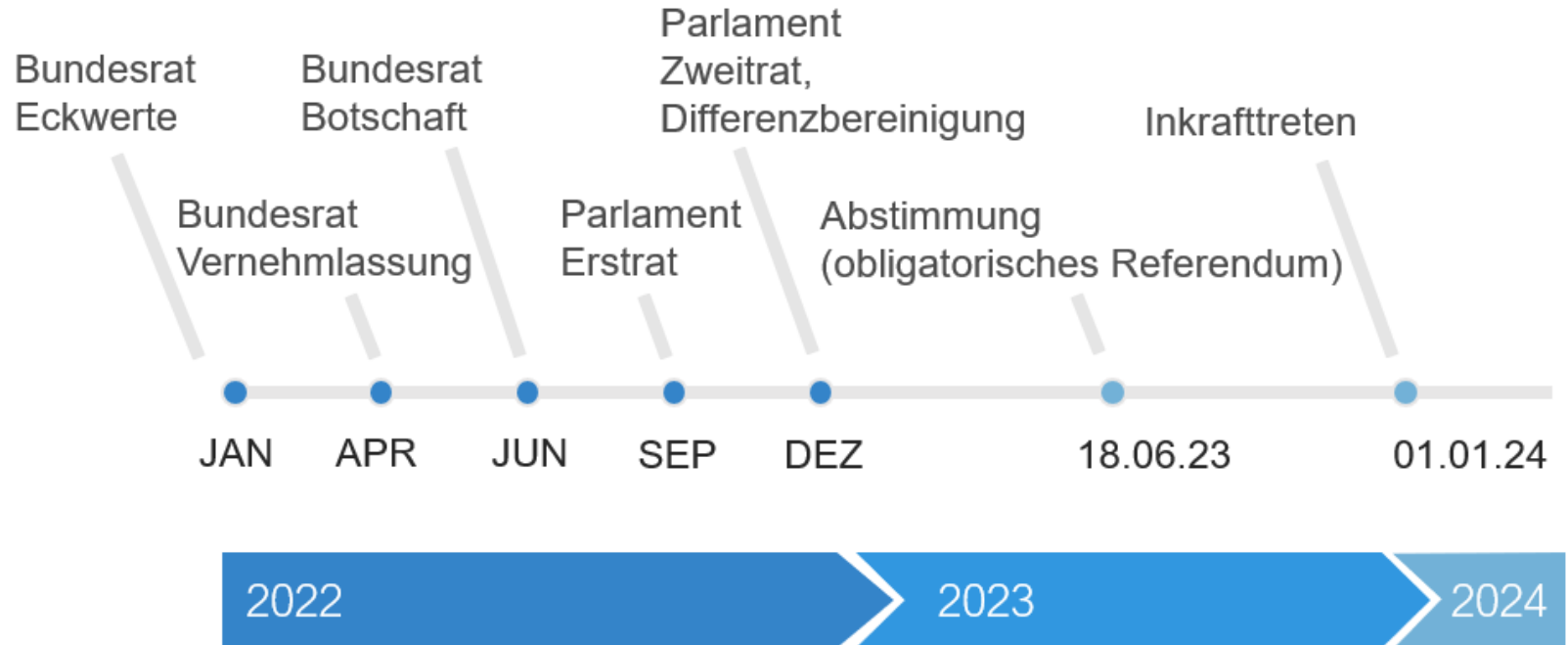
Zeitplan der OECD



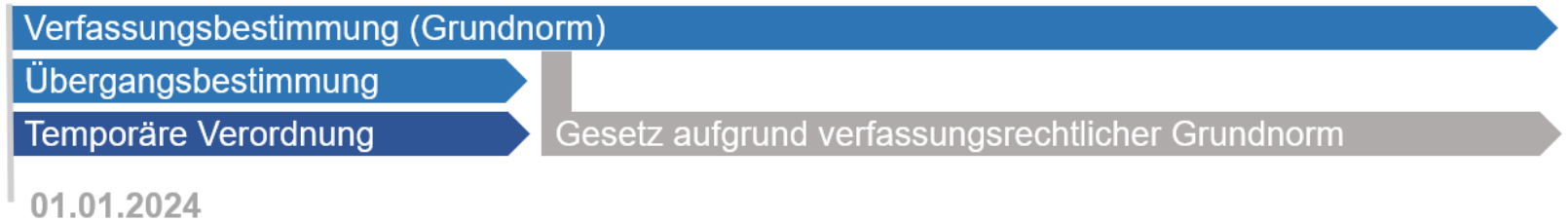
Handlungsbedarf in der Schweiz

- Nicht verpflichtet, die Mindeststeuer zu übernehmen.
- Allerdings kann die Mindestbesteuerung für in der Schweiz tätige Unternehmensgruppen nicht verhindert werden.
- Bleibt die Schweiz untätig, werden grosse Unternehmensgruppen im Ausland besteuert.
- Wirtschaftspolitische und fiskalische Interessen wahren:
Anpassung des Steuersystems

Enger Zeitplan



Etappenweises Vorgehen



Einführen der Mindestbesteuerung per temporärer Verordnung u.a. gemäss Eckwerten zu den OECD/G20-Regelungen oder zur föderalen Umsetzung

Finanzielle Auswirkungen unsicher

- Schweiz:
1 – 2,5 Mrd. Franken grob geschätzte kurzfristige Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer.
- Zug:
Es wird bei der Evaluation von Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität von Mehreinnahmen von netto 125-250 Mio. Franken ausgegangen (75% an Kantone, NFA-Mehrbelastung). Rund 400 Gesellschaften sind betroffen.

Anforderungen an Standortmassnahmen

Standortmassnahmen müssen



- kompatibel sein mit den internationalen Vorgaben,



- allgemein zugänglich



- und volkswirtschaftlich sinnvoll sein.

Mögliche Bereiche für Standortmassnahmen



- Förderbeiträge für Forschung, Entwicklung und Innovation



- Massnahmen im Bereich der Besteuerung natürlicher Personen



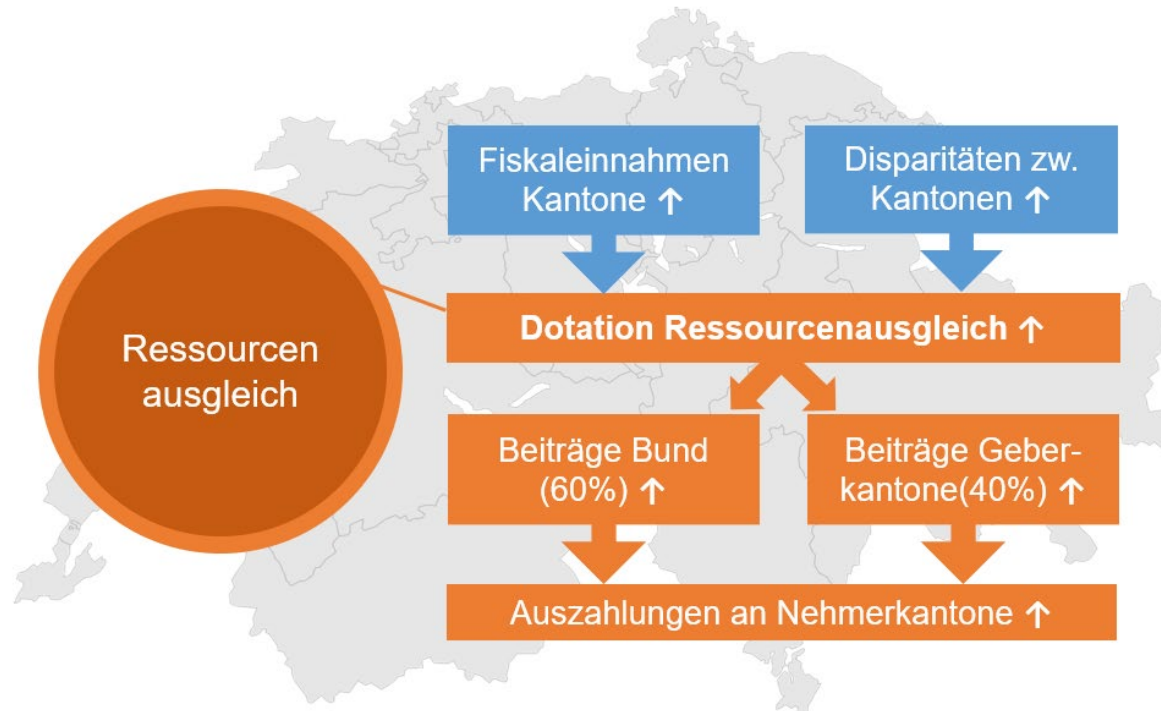
- Massnahmen bezüglich Arbeitsmarkt und Fachkräftepotenzial



- Administrative Entlastung von Unternehmen

Bisherige Überlegungen zeigen, dass es schwierig ist, Massnahmen zu finden, die in allen Branchen bzw. Bereichen gleich zielgerichtet wirken.

Auswirkungen Mindeststeuer auf Finanzausgleich



Projektziele Kanton Zug

- Standortnachteile kompensieren
- Wegzug von attraktiven Unternehmen ins Ausland vermeiden
- Verlagerung von Steuersubstrat ins Ausland vermeiden
- Streuverluste bestmöglich vermeiden

Standortmassnahmen: Herausforderungen

- Akzeptanz der Massnahmen offen: keine verlässliche Informationen/Auskünfte verfügbar (seitens Bund/OECD)
- Finanzielle Auswirkungen der Mindeststeuer ungewiss
- Personalkosten des mittleren Managements in der Schweiz vergleichsweise hoch
- Streuverluste vermeiden, ohne von der Mindeststeuer betroffene Unternehmen explizit zu bevorzugen

Shortlist (1/2)

- Förderung F&E inkl. IP
- Internationale Schulen fördern
- Erhöhung Fachkräftepotenzial
- Förderung von Kindertagesstätten in allen Gemeinden

Shortlist (2/2)

- Förderung von Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Rohstoffabbaus
- Teilvergütung AHV-Arbeitgeberbeiträge
- Nicht gewinnbringende Steuern/Abgaben
Gleichbehandlung mit ausländischen Systemen

Auswertung Longlist (1/2)

Direkte Massnahmen

1. Direkte Massnahmen, die wirklich spürbar sind (wenig Streuverlust)
2. Konkret F&E inkl. IP (ev. betraglich und zeitlich limitieren)
4. Weiterbildung on the Job (Standortanalysen, Arbeitsmarktfähigkeit stärken, siehe 11)
5. Direkte Personalkosten subventionieren, volkswirtschaftlich sinnvoll, siehe 12
6. ESG-Massnahmen: Theoretisch möglich, aber Wirksamkeit?
7. Grunderwerb/Mieten subventionieren

Kosten (j/n)	Selekti v (j/n)	Spezifisch (j/n)	Prio 1	Prio 2	Prio 0	Prio L
-----------------	--------------------	---------------------	-----------	-----------	-----------	-----------

j	n	j				
j	n	j				
j		j				
j		j				
j	j	j				

Indirekte Massnahmen

8. Indirekte Massnahmen: Bildung, Arbeit & Familie

--	--	--	--	--	--	--

a) Bildung und Grundlagenforschung

9. Internationale Schulen stärker subventionieren (s. auch 11)
10. Forschungsfonds für interessante Projekte/Verbünde (prioritär aus laufender Rechnung)
11. Fachkräftemangel: wenige Massnahmen mit grossem Effekt

j	n	n				
j	n					
j	n					

b) Reduktion Kosten und administrativer Aufwand

12. Teilvergütung AHV-/BVG-Arbeitgeberbeiträge (AG-Beitr. 85-200/m)
13. Einlage in AHV bei gleichzeitiger Reduktion der AG-Beiträge
14. Kostenreduktionen (Gebühren und Abgaben)
15. Legislatorische und administrative Vereinfachungen

j	n	j				
j	n	n				
j	n	j				
n	n	j				

Auswertung Longlist (2/2)

c) Infrastruktur/Versorgungssicherheit

- 16. Infrastruktur im ESG-Bereich (blaue Ökologie)
- 17. Direktinvestition: Sicherung Energieversorgung (PV, H₂, Biogas: Erzeugung/Speicherung)
- 18. Infrastruktur generell: Verkehr verflüssigen, Kinderbetreuung, Bildung, Ortsqualität
- 19. Modulare Tagesschulen (Vorschul-/Schulbereich)
- 20. Pendlerströme optimieren (auch ab Flughafen)
- 21. Investieren in Innovationsförderung, z.B. Smart City

Kosten (j/n)	Selekti v (j/n)	Spezifisch (j/n)	Prio 1	Prio 2	Prio 0	Prio L
-----------------	--------------------	---------------------	-----------	-----------	-----------	-----------

j	n	n				
j	n	n				
j	n	n				
j	n	n				
j	n	n				
j	n	n				
j	n	n				

Zwischen Direkt und Indirekt

- 23. Startup-Förderung

j	j	j				
---	---	---	--	--	--	--

Steuern

- 25. Steuern (auch für Kader-MA, Expat-Abzüge)
- 26. Senkung der Steuerbelastung bei Natürlichen Personen
- 27. Nicht gewinngebundene Steuern und Abgaben
- 27a Transformation schweizerischer Spezialsteuern in "covered taxes" und umgekehrt
- 28. Vermögenssteuer reduzieren, ist heute Wettbewerbsnachteil

j	n	n				
j	n	n				
j	n	n				
(j)	(n)	(n)				
j	n	n				

Weitere

- 29. Gratis-ÖV, CO₂-Neutralität
- 30. Preisgünstiger Wohnbau

j	n	n				
j	n	n				

Standortmassnahmen: Fazit

- Erarbeitung potenziell von der OECD akzeptierter Standortmassnahmen ist sehr herausfordernd
- Effizienteste Massnahme: Akzeptanz global unüblicher CH-Steuern als Covered Taxes bzw. deren Rabattierung
Aber: sehr riskant → Alternativen!
- Weitere Abklärungen sind notwendig, ebenso Austausch mit Bund und anderen Kantonen

8. Teilrevision des Steuergesetzes: Wichtigste Änderungen

- Erhöhung der Abzüge für Kinderbetreuung
- Senkung der Vermögenssteuer
- Moderate Senkung des Einkommenssteuertarifs
- Umsetzungsbedarf aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben aus dem Steuerharmonisierungsgesetz
- Amtshilfebestimmung für inländische Sozialhilfebehörden angepasst

8. Teilrevision des Steuergesetzes: finanzielle Auswirkungen

- Mindereinnahmen von rund 72,7 Mio. Franken für den Kanton
- Mindereinnahmen von rund 54,8 Mio. Franken für die Gemeinden

Kompensation der negativen finanzielle Auswirkungen

- Aufhebung der NFA-Beteiligung der Gemeinden (2022: 47,3 Mio. Franken)
- Beiträge zur Deckung der Unterkompensation durch den Kanton von 11,1 Mio. Franken an die Gemeinden
- Einnahmen aus OECD-Zusatzsteuern fliessen an Kanton, welcher die Standortmassnahmen erarbeitet und finanziert

Neuigkeiten aus der Finanzdirektion

- Kanton Zug steht finanziell derzeit sehr gut da
- NFA-Belastung steigt weiterhin stark
- Projekt «Anstellungsbedingungen» ist gut unterwegs (1. Lesung Kantonsrat)

AKTUELLES AUS DER STEUERVERWALTUNG (U.A. ZUGER STEUERGESETZREVISION)

Philipp Moos

Stv. Amtsleiter Steuerverwaltung Zug
Leiter Abteilung Natürliche Personen



INHALT

1. Achte Teilrevision Steuergesetz Kanton Zug - 2024
2. Eigenmietwertbesteuerung (diskutierter Systemwechsel)
3. Individualbesteuerung

TEILREVISION ZUGER STEUERGESETZ 2024

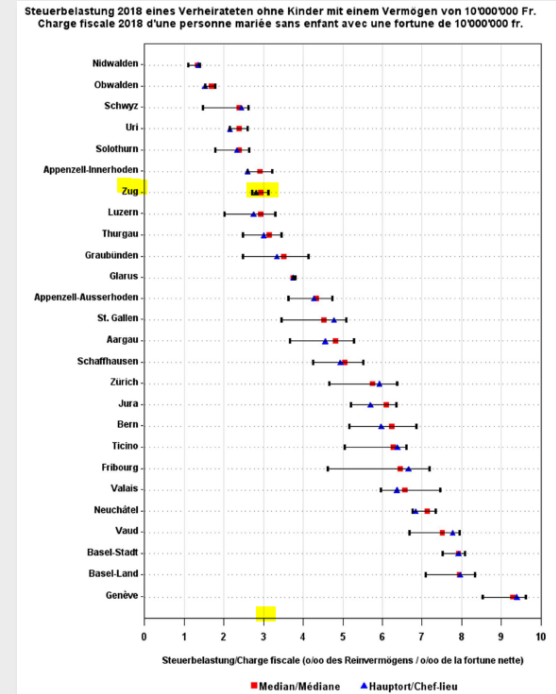
Erhöhung der Kinderbetreuungsabzüge

- Erhöhung Fremdbetreuungskostenabzüge im Einklang zur direkten Bundessteuer von Fr. 6'000 auf neu Fr. 25'000
 - Erhöhung Eigenbetreuungsabzug von Fr. 6'000 auf Fr. 12'000
 - Erhöhung Kinderzusatzabzug von Fr. 6'000 auf Fr. 12'000
- Für alle abzugsberechtigten Kinder ergibt dies einen Abzug von mindestens Fr. 24'000
- Für jedes fremdbetreute Kind bis zum 14. Altersjahr ergeben sich maximal mögliche Abzüge von Fr. 37'000

TEILREVISION ZUGER STEUERGESETZ 2024

Verbesserung bei der Vermögenssteuerbelastung

- Kanton Zug national zwar recht gute Situation
- In der Innerschweiz jedoch im hinteren Feld insbesondere bei sehr hohen Vermögen
- Verschiedene politische Vorstösse von der FDP und der SVP
- Instrumentarium: Steuersätze, Freibeträge, Obergrenzen bzw. Deckelungen



TEILREVISION ZUGER STEUERGESETZ 2024

- Generelle Senkung des Vermögenssteuertarifes um 20 Prozent
- Maximalbelastung Senkung von rund 2,68 auf 2,15 Promille
- Wesentliche Erhöhung der bestehenden Freibeträge

	Heute	Neu
Alleinstehende	Fr. 101'000	Fr. 200'000
Ehepaare bzw. eingetragene Partner	Fr. 202'000	Fr. 400'000
Minderjährige Kinder	Fr. 51'000	Fr. 100'000

- Durch die Erhöhung der Freibeträge steigt der Anteil der Zugerinnen und Zuger die keine Vermögenssteuern bezahlen um 10 auf rund 60 Prozent
- Keine Einführung einer Belastungsobergrenze bzw. Deckelung

TEILREVISION ZUGER STEUERGESETZ 2024

Moderate Senkung des Einkommenssteuertarifes

- Letzte Anpassung «Mittelstandsentslastung» per 2010
 - Keine isolierte Betrachtung der Vermögenssteuer
 - Ausgewogenes Paket und gute Finanzlage des Kantons
- 5 % lineare Senkung des Einkommensteuertarifes

TEILREVISION ZUGER STEUERGESETZ 2024

Unbefristete Beibehaltung erhöhte persönliche Abzüge

- Befristete Erhöhung (2021 – 2023) der persönlichen Abzüge im Zuge der Covid-Massnahmen

	Bis 2020	Ab 2021 – 2023
Alleinstehende	Fr. 7'100	Fr. 11'100
Verheiratete	Fr. 14'200	Fr. 22'100

- Ohne gesetzliche Massnahme ab 2024 automatisch wieder auf Niveau 2020
- Unbefristete Fortführung über das Jahr 2023 hinaus

TEILREVISION ZUGER STEUERGESETZ

Finanzielle Auswirkung

	2024	2025	2026	2027
Kantonssteuer	Fr. 49 Mio.	Fr. 72.7 Mio.	Fr. 72.7 Mio.	Fr. 72.7 Mio.
Gemeindesteuern	Fr. 37 Mio.	Fr. 54.8 Mio.	Fr. 54.8 Mio.	Fr. 54.8 Mio.

Vernehmlassungsrückmeldungen

- Decken die ganze Bandbreite von Zustimmung bis Ablehnung ab

EIGENMIETWERTBESTEUERUNG

Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
Parlamentarische Initiative der WAK-S

- Abschaffung Eigenmietwert am Hauptwohnsitz (d.h. nicht bei Feriendomizilen)
- Beschränkung der abziehbaren Schuldzinsen
- Beibehaltung Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten und für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen
- Streichung der übrigen Unterhaltskosten

EIGENMIETWERTBESTEUERUNG

Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
Entscheide WAK N

- Voller Systemwechsel, das heisst Abschaffung aller Mietwerte auch bei Feriendomizilen (→ dafür dort eine Objektsteuer)
 - Beibehaltung der Abzüge für Unterhaltsarbeiten, Energiesparmassnahmen und Schuldzinsen
- Diskussionen gehen weiter

INDIVIDUALBESTEUERUNG

Vorgeschichte

- 2004 verwarf das Stimmvolk das «Steuerpaket 2001», Teilsplitting – Verfahren
- 2016 Ablehnung Initiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»
- 2018 Vernehmlassung Bund für ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung (Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung)
- Verschiedene Vorstösse und Initiativen für die Einführung der «Individualbesteuerung», aktuell eingereichte Initiative der FDP Frauen

INDIVIDUALBESTEUERUNG

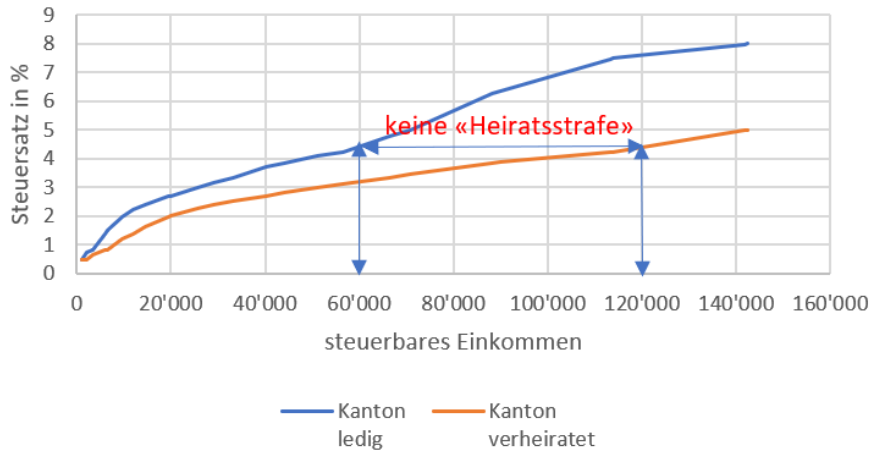
- Die «Heiratsstrafe» ist ein Problem hauptsächlich bei der direkten Bundessteuer
- Kantone haben diese grösstenteils behoben und sind mehrheitlich dagegen
- Individualbesteuerung soll Fachkräftemangel beheben und
- Das System der Individualbesteuerung setzt bei der Bemessungsgrundlage an. Das Problem liegt jedoch hauptsächlich beim Steuertarif



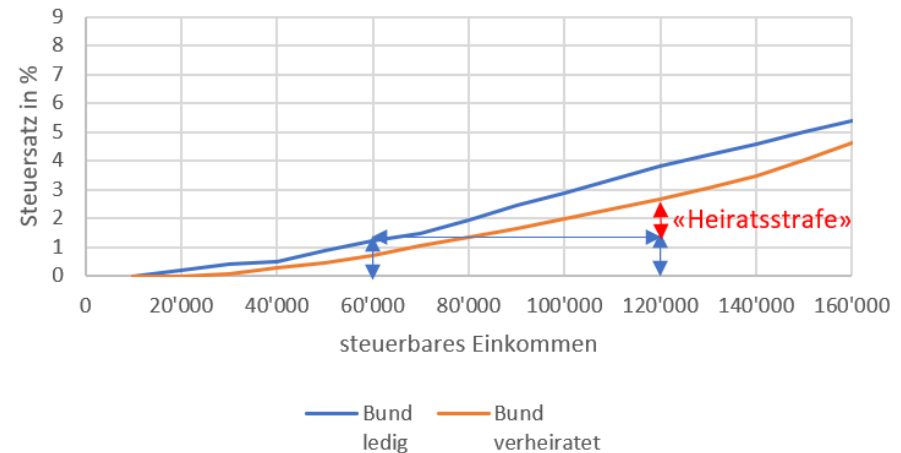
INDIVIDUALBESTEUERUNG

«Heiratsstrafe» grafisch dargestellt

Kanton Zug - Tarif



Direkte Bundessteuer - Tarif



INDIVIDUALBESTEUERUNG

- «Technisch» ist die Lösung mittels Tarifierung einfach und schnell umsetzbar, ohne das ganze Steuersystem umzubauen
- Ist je nach Ausgestaltung steuerneutral möglich, wobei dann Alleinstehende mehrbelastet werden müssten
- «Politisch» hochkomplex, weil verschiedene Ideologien in die Besteuerung von Ehegemeinschaften projiziert werden und das eigentlich zu lösende Problem eher im Hintergrund steht

INDIVIDUALBESTEUERUNG

- Kantone sprechen sich mehrheitlich gegen eine Individualbesteuerung aus, vor allem weil sie andere Lösungen sehen bzw. umgesetzt haben und den grossen administrativen Aufwand sehen
- Individualbesteuerung schafft neue Ungerechtigkeiten (Alleinverdienerehepaare, Konsumation von Abzügen)
- Grosser Aufwand auch in steuernahen Gebieten (Reineinkommen als Basis, Stipendienberechtigung, Prämienverbilligung etc.)

INDIVIDUALBESTEUERUNG

- Nächste Volksabstimmung wohl im Jahr 2024 (Initiative FDP Frauen)
 - Die Mitte lanciert in naher Zukunft weitere Initiativen zur Familienbesteuerung und zur AHV
- Die Diskussionen werden auch hier andauern und somit das rein technisch einfach zu lösende Problem noch nicht bald gelöst.

DANK

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

WEITERGEHENDE DOKUMENTATIONEN

Link Info Steuergesetzrevision:

<https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/steuergesetz/steuergesetzrevision-2024>

KREISSCHREIBEN 28 – STEUERBEWERTUNG VON NICHT-KOTIERTEN AKTIEN

Rinaldo Neff

Dipl. Steuerexperte
Director, Tax & Legal Zentralschweiz, KPMG AG, Zug

Sandra Bütler

Dipl. Steuerexpertin
Manager, Tax & Legal Zentralschweiz, KPMG AG, Zug

AGENDA

- Bewertungsgrundsätze des SSK KS 28
- Warm-up (Beispiel Dienstleistungsgesellschaft)
- Bewertung gemischte Holding
- Massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten
- Hinweis in eigener Sache

BEWERTUNGSMETHODEN SSK KS 28

Reine Holding-, Vermögensverwaltungs- und Finanzierungsgesellschaften

- Bewertung zum Substanzwert
- Aufrechnung stille Reserven

Immobilien-Gesellschaften

- Bewertung zum Substanzwert
- Aufrechnung stille Reserven

Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften

- Unternehmenswert aus der doppelten Gewichtung des Ertragswertes und der einfachen Gewichtung des Substanzwertes
- Aufrechnung stille Reserven
- Bei negativem Ertragswert gilt: Ertragswert = CHF 0

DIENSTLEISTUNGSGESELLSCHAFT (1/2)

SACHVERHALT

Dienstleistungsgesellschaft X AG

- 2021 Gewinn von CHF 150,000
- 2020 Gewinn von CHF 75,000
- 2019 Gewinn von CHF 90,000
- Aktienkapital inkl. Reserven CHF 400,000
- Stille Reserven auf Liegenschaft CHF 300,000 (Differenz Buchwert und Katasterwert)

BEWERTUNGSANSATZ

- Doppelte Gewichtung Ertragswert
- Einmalige Gewichtung Substanzwert

DIENSTLEISTUNGSGESELLSCHAFT (2/2)

LÖSUNGSANSATZ

Substanzwert

- Eigenkapital + stille Reserven Liegenschaft ./ latente Steuern auf stillen Reserven
- Latente Steuern auf stillen Reserven: CHF 45,000 (15% gemäss Rz 31 SSK KS 28)
- CHF 400,000 + CHF 300,000 – CHF 45,000 = *CHF 655,000*

Ertragswert

- Massgebendes Ergebnis (Modell 2) = (Gewinn 2021 + Gewinn 2020 + Gewinn 2019) / 3
- (CHF 150,000 + CHF 75,000 + CHF 90,000) / 3 = *CHF 105,000*
- Kapitalisierung mit massgebendem Kapitalisierungssatz: Durchschnittlicher Jahresgewinn / Kapitalisierungssatz
- CHF 105,000 / 9.5% = *CHF 1,105,263*

Unternehmenswert

- (2 x Ertragswert + Substanzwert) / 3
- [(CHF 1,105,263 x 2] + CHF 655,000) / 3 = *CHF 955,175*

GEMISCHTE HOLDING (1/2)

SACHVERHALT

- Herr X ist Alleinaktionär der operativ tätigen Holding «A AG»
- A AG besitzt diverse Tochtergesellschaften (Stammhausstruktur)
- Tochtergesellschaften schütten unregelmässig Dividenden aus

BEWERTUNGSANSATZ

- Basis Konzernabschluss
- Basis Einzelabschluss

FRAGESTELLUNG

- Dividendenerträge = Bestandteil steuerbarer Gewinn A AG
 - Zusätzlich Aufrechnung stiller Reserven auf Beteiligung an Tochtergesellschaft im Substanzwert der A AG
- Goodwill Tochtergesellschaften doppelt berücksichtigt

GEMISCHTE HOLDING (2/2)

LÖSUNGSANSATZ

- Bewertung der A AG teilweise als Holdinggesellschaft
- Dividendenertrag der Tochtergesellschaft in der A AG – analog zu einem ausserordentlichen Ertrag – vom Gewinn der A AG eliminieren

MASSGEBLICHE HANDÄNDERUNG (1/2)

SACHVERHALT

- Herr X hält 70% der Aktien der X AG (Dienstleistungsgesellschaft)
- Geschäftspartnerin hält die restlichen 30%
- Geschäftspartnerin verkauft ihren Anteil gemäss Aktionärbindungsvertrag (ABV) zum Substanzwert an Herrn X

Argumentation Herr X

- Transaktion ist massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten
- Verkaufspreis daher massgebend für Vermögenssteuerzwecke

BEWERTUNGSANSATZ

- Bei massgeblicher Handänderung unter unabhängigen Dritten gilt
Verkaufspreis = Verkehrswert

FRAGESTELLUNG

- Liegt eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten vor?

MASSGEBLICHE HANDÄNDERUNG (2/2)

LÖSUNGSANSATZ

Grundsachverhalt

- Verkauf Aktien durch Geschäftspartnerin ist keine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten und somit **nicht relevant** für Vermögenssteuer

Variante 1

- 30% der Aktien im Streubesitz von Kleinaktionären
- Kleinaktionäre handeln untereinander über 10% aller Aktien



- Keine Transaktion unter unabhängigen Dritten
- Für Vermögenssteuer **nicht** relevant

Variante 2

- 30% der Aktien im Streubesitz von Kleinaktionären
- Davon hält ein Aktionär 9% aller Aktien
- Dieser Aktionär verkauft seine Aktien an einen Dritt-Investor



- Massgebliche Handänderung wohl eher gegeben
- Beurteilung im Einzelfall erforderlich

WEITERGEHENDE DOKUMENTATIONEN

KPMG Blogs zum Kreisschreiben 28 – Steuerbewertung von nicht kotierten Aktien

- [Teil 1 KS 28 vom 18. März 2022](#)
- [Teil 2 KS 28 vom 6. April 2022](#)
- [Teil 3 KS 28 vom 14. Juni 2022](#)

UPDATE MEHRWERTSTEUER

Markus Metzger

Partner Tax Team AG, Zug
dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom FH,
Mehrwertsteuerexperte FH, eMBA Uni Zürich
Mitglied Subkommission MWST von EXPERTsuisse

STEUERPFLICHT

Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als **CHF 150'000** Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

MWST-Branchen-Info 19 «Gemeinwesen» Ziffer 2.1

Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Museen und Theater (abschliessende Aufzählung), die Teil eines Gemeinwesens sind (Art. 12 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art 12 Abs. 2 MWSTG), sind ausserdem von der Steuer befreit, wenn sie innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als **CHF 150'000** Umsatz aus Leistungen erzielen, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

STEUERPFLICHT

Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- c. als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige Institution innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als **CHF 250'000** Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind.

MWST-Branchen-Info 19 «Gemeinwesen» Ziffer 2.1

Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen, Museen und Theater (abschliessende Aufzählung), die Teil eines Gemeinwesens sind (Art. 12 Abs. 1 MWSTG i.V.m. Art 12 Abs. 2 MWSTG), sind ausserdem von der Steuer befreit, wenn sie innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als **CHF 250'000** Umsatz aus Leistungen erzielen, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

STEUERPFLICHT

Geplante Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen in verschiedenen Broschüren der ESTV (1. Entwurf publiziert am 02.09.2022)

Praxisänderung infolge Änderung einer MWST-Bestimmung

- Anwendbar ab 01.01.2023
- Erhöhung der Umsatzgrenze von CHF 150'000 auf CHF 250'000 für die Befreiung von der Steuerpflicht von nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen.
- Diese Umsatzgrenze gilt auch für ein speziell für einen Anlass gegründetes Organisationskomitee.

▪ **Praxispräzisierung**

- Aufzählung der Institutionen, die Teil eines Gemeinwesens sind, abschliessend!
 - Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Sozialdienste, Kinder- und Jugendheime, Schulen und Theater

STEUERSATZERHÖHUNG

Geplante Steuersatzerhöhung (im Zusammenhang mit der Volksabstimmung vom 25.09.2022 Stabilisierung der AHV)

- Erhöhung der Einnahmen
- Anpassung der Leistungen der AHV

Die beiden Vorlagen sind miteinander verknüpft; wenn eine der beiden abgelehnt wird, scheitert die ganze Reform.




Normalsatz: 7.7% -> 8.1%

Sondersatz: 3.7% -> 3.8%




Reduzierter Satz: 2.5% -> 2.6%

In Kraft treten noch offen


ZEITLICHE WIRKUNGEN

	Erstmalige Praxisfestlegung		
	Infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung ^[1]	Infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV	Infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV
Zeitliche Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab Inkrafttreten der betreffenden materiellen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung Keine rückwirkende Anwendung auf altrechtliche Sachverhalte <p> Ziff. 2.2</p>	<p>Zu Gunsten^[2] der steuerpflichtigen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[3] der erstmaligen Praxis Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden <p>Zu Lasten^[4] der steuerpflichtigen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der erstmaligen Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli) Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden <p> Ziff. 2.3</p>	<p>Zu Gunsten^[2] der steuerpflichtigen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[3] der erstmaligen Praxis Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden <p>Zu Lasten^[4] der steuerpflichtigen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der erstmaligen Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli) Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden <p> Ziff. 2.4</p>

ZEITLICHE WIRKUNGEN

	Änderung der bestehenden Praxis		
	Infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung ^[5]	Infolge eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV	Infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV
Zeitliche Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab Inkrafttreten der betreffenden materiellen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung Keine rückwirkende Anwendung auf altrechtliche Sachverhalte <p> Ziff. 3.2 / Ziff. 2.2</p>	<p>Zu Gunsten^[6] der steuerpflichtigen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[7] der geänderten Praxis Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden <p>Zu Lasten^[8] der steuerpflichtigen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der geänderten Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli) Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden <p> Ziff. 3.3</p>	<p>Zu Gunsten^[6] der steuerpflichtigen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab Publikationszeitpunkt^[7] der geänderten Praxis Rückwirkend auf alle noch nicht rechtskräftigen Steuerperioden <p>Zu Lasten^[8] der steuerpflichtigen Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendbar ab dem nach dem Publikationszeitpunkt der geänderten Praxis folgenden Semesterbeginn (1. Januar oder 1. Juli) Keine Rückwirkung auf noch nicht rechtskräftige Steuerperioden <p> Ziff. 3.4</p>

ZEITLICHE WIRKUNGEN

	Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen
Zeitliche Wirkung	Bisherige Praxis bleibt anwendbar.  Ziff. 4

IN PLANUNG: VERORDNUNG ÜBER DIE UNTERNEHMENSIDENTIFIKATIONS-NR.

frühestens auf 01.01.2025 geplant

Art. 9 Abs. 1 Bst. n

¹ Als Zusatzmerkmale werden im UID-Register geführt:

n. für Einzelunternehmen, die im Mehrwertsteuerregister, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind: Angabe, dass sie der Eidgenössischen Steuerverwaltung einen jährlichen Umsatz von mindestens 100 000 Franken deklariert haben, sowie Datum der letzten Aktualisierung dieser Angabe.

Art. 19 Abs. 1 bis

^{1bis} Das Recht, die Zusatzmerkmale nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe n einzusehen, ist den folgenden Behörden vorbehalten:

- a. dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister; und
- b. den kantonalen Handelsregisterämtern für die Einzelunternehmen mit Adresse im entsprechenden Kanton.

IN PLANUNG: MEHRWERTSTEUERGESETZ (MWSTG)

Art. 74 Abs. 2 Bst. e

frühestens auf 01.01.2025 geplant

²Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

e. bei der Meldung nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 ³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer ans Bundesamt für Statistik zuhanden der Handelsregisterbehörden: für die Information, dass ein Einzelunternehmen, das nicht im Handelsregister eingetragen ist, einen jährlichen Umsatz von mindestens 100 000 Franken deklariert hat.

Aus der Botschaft

...Dank dieser Kennzeichnung im UID-Register können die kantonalen Handelsregisterbehörden einfacher möglicherweise eintragungspflichtige Einzelunternehmen identifizieren.....

MEHRWERTSTEUERVERORDNUNG (MWSTV)

In Kraft per 01.01.2024

1a. Abschnitt: Papierlose Belege, elektronische Verfahren

Art. 122 Sachüberschrift
Papierlose Belege
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Art. 123 Elektronische Verfahren
(Art. 65a MWSTG)

Die Anmeldung als steuerpflichtige Person (Art. 66 Abs. 1 MWSTG), die Abrechnung (Art. 71 MWSTG) und die nachträglichen Korrekturen der Abrechnung (Art. 72 MWSTG) müssen elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal erfolgen.

MEHRWERTSTEUERVERORDNUNG (MWSTV)

In Kraft per 01.01.2024

Art. 166c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(Art. 65a MWSTG und Art. 123 der vorliegenden Verordnung)

¹ Abrechnungen, die eine Abrechnungsperiode vor Inkrafttreten der Änderung vom ... betreffen, sind elektronisch einzureichen.

² Korrekturen von Abrechnungen sind in Papierform einzureichen, wenn:

- a. die Abrechnung in Papierform eingereicht wurde; oder
- b. die elektronische Einreichung der Korrektur technisch nicht möglich ist.

Aus dem erläuternden Bericht

Erste Prozesse bei der Mehrwertsteuer sollen nur noch elektronisch abgewickelt werden. Es sind dies die Anmeldung als steuerpflichtige Person und die Abrechnung sowie Korrekturen an der Abrechnung. Erfolgt eine Anmeldung oder Abrechnung inklusiv der Korrekturen nicht elektronisch über das hierfür vorgesehene Portal, wird die ESTV **die nicht korrekte Anmeldung oder Abrechnung zurückweisen** und die steuerpflichtige Person an ihre Verpflichtung nach Artikel 123 MWSTV erinnern.

ZINSSATZVERORDNUNG

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt für die folgenden vom Bund erhobenen Abgaben und Steuern die Zinssätze für die Verzugszinsen und Vergütungszinsen fest:

- a. Zoll;
- b. Stempelabgaben;
- c. **Mehrwertsteuer;**
- d. Tabaksteuer;
- e. Biersteuer;
- f. Automobilsteuer;
- g. Mineralölsteuer;
- h. leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe;
- i. direkte Bundessteuer;
- j. Verrechnungssteuer;
- k. Steuer auf gebrannten Wassern.

Gültig seit 01.01.2022

² Die Zinssätze werden für jedes Kalenderjahr festgelegt. Sie werden im Anhang festgehalten.

ZINSSATZVERORDNUNG

⁴ Kein Verzugszins auf der Mehrwertsteuer wird erhoben bei einer Nachforderung der Einfuhrsteuer, wenn der Importeur oder die Importeurin im Zeitpunkt der Einfuhr im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen war und die Einfuhrsteuer als Vorsteuer hätte abziehen können.

Verzugs- und Vergütungszinssätze

Gültig seit 01.01.2022

Für die Kalenderjahre ab 2022 gelten folgende Zinssätze:

Gültig für (Kalenderjahr ab)	Verzugszins (in Prozenten)	Vergütungszins auf Rücker- stattungen (in Prozenten)	Vergütungszins auf freiwilligen Vo- r auszahlungen (in Prozenten)
2022	4,0	4,0	0,0

AUSBLICK

Steuersatzerhöhung per 01.01.2024 geplant;

Teilrevision MWSTG per 01.01.2024 geplant;

Zollgesetzrevision per 01.01.2024 geplant;

Weiterer Schritt im Umbau EU-MWST per 01.01.2024 geplant.

Es ist und bleibt spannend!

SCHLUSSWORT

Bruno Aeschlimann

Präsident Zuger Treuhändervereinigung ZTV
dipl. Treuhandexperte und MAS FH in MWST/VAT LL.M.
Partner, Acton Treuhand AG, Zug



APÉRO

